



Merkblatt für neue Vereine

Nur ein Verein, dessen Zweck **nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet ist (Nichtwirtschaftlicher Verein, Idealverein), kann in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch Rechtsfähigkeit erwerben.

1. Form der Anmeldung

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl. Der Notar kann die Anmeldung nebst Unterlagen auch in elektronischer Form beim Registergericht einreichen. Die Anmeldung hat die Anschrift des Vereins, die genaue Angabe der Vorstandsmitglieder (mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort) und deren allgemeine Vertretungsbefugnis (entsprechend der Satzung) zu enthalten.

2. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll oder Protokoll über die letzte Vorstandswahl).
- b) Abschrift oder Kopie der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und den Unterschriften der (Gründungs-)Mitglieder -mindestens sieben Unterschriften-.

3. Notwendiger Inhalt der Satzung:

Die Satzung muss enthalten:

- a) Den Namen des Vereins,
- b) den Sitz des Vereins,
- c) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
- d) den Zweck des Vereins,

Die Satzung muss weitere Bestimmungen enthalten:

- e) über die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
- f) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt,
- g) über die Zusammensetzung des Vorstandes.
- h) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- i) über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- j) über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

4. Allgemeine Hinweise:

- a) Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins entweder einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern befugt sind. Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht gibt es nicht, weshalb auch nur den gesetzlichen Vertretern die Bezeichnung „Vorstand“ zusteht. Es sind deshalb für Gremien, die nicht Vertretungsorgan sind, Bezeichnungen wie Vorstand, Vorstandschaft, Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand und dergleichen zu vermeiden.

b) Satzungsbestimmungen wie: „Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten“ oder: „Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende“ sind nicht eintragungsfähig, da Dritte nicht nachprüfen können, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist oder ob nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist. Dem Verein bleibt es unbenommen, im Innenverhältnis, also ohne rechtliche Außenwirkung, eine Regelung für den Verhinderungsfall zu treffen. Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z.B.: „Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt“, „Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.“.